

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch Kapitalbeteiligungen (Vermögensbeteiligungsgesetz)
— Drucksachen 10/337, 10/349, 10/724, 10/733 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Hinter Artikel 4 wird folgender Artikel 4 a eingefügt:

„Artikel 4 a

Änderung des Wohnungsbau-Prämiengesetzes

§ 2 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 131) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
2. In Satz 4 Nr. 3 wird das Wort „völlig“ gestrichen. Nach den Worten „erwerbsunfähig geworden“ werden die Worte „und deshalb aus dem Erwerbsleben ausgeschieden“ eingefügt.

Bonn, den 6. Dezember 1983

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Herabsetzung der Bindungsfrist für Bausparbeiträge von zehn auf sieben Jahre ist notwendig, um der Verlängerung der Zuteilungsfristen entgegenzuwirken. Der zweite Teil des Antrages ist eine redaktionelle Folgeänderung.

